

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Pfarrgemeinde

St. Bernward in Lehrte vom 25.11.2021 für den **Friedhof der Filialkirche St. Josef Bolzum** in Bolzum, Am Mühlenberg 18

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte (Flachgrab) | |
| | a) für Verstorbene ab 5 Jahren | |
| | (Ruhezeit: 30 Jahre) | 400.- € |
| | b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und
Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500g | |
| | (Ruhezeit: 30 Jahre) | 350.- € |
| 2. | für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte | |
| | (Ruhezeit: 30 Jahre) | 320.- € |
| 3. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte | |
| | (Ruhezeit: 30 Jahre) | 1200.- € |
| | Namensplatte | 600.- € |
| 4. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte | |
| | (Ruhezeit: 30 Jahre) | 600.- € |
| | Namensplatte | 600.- € |

5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Flachgrab)
(Nutzungszeit 30 Jahre)
- a) mit **einer** Grabstelle **500.- €**
 - b) mit **zwei** Grabstellen **1000.- €**
 - c) jede weitere Grabstelle **500.- €**
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 30 Jahre)
- a) mit **einer** Grabstelle **350.- €**
 - b) mit **zwei** Grabstellen , als Urnendoppelgrab **700.- €**
7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte
(Flachgrab)
(Nutzungszeit: 30 Jahre)
- a) mit **einer** Grabstelle **1300.- €**
 - b) mit **zwei** Grabstellen **2600.- €**
 - Namensplatte je Beisetzung **600.- €**
8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 30 Jahre)
- a) mit einer Urne **750.- €**
Namensplatte **600.- €**
 - b) mit bis zu 3 Urnen **1400.- €**
Namensplatte je Beisetzung **600.- €**
9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer
Erdwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit 1/30 der Gesamtkosten pro Verlängerungsjahr

10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 6. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit 1/30 der Gesamtkosten pro Verlängerungsjahr
11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 7. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit 1/30 der Gesamtkosten pro Verlängerungsjahr
12. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 8. aufgeführten Gebühren
- a) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit 1/30 der Gesamtkosten pro Verlängerungsjahr
13. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln
14. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr:
- Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasserversorgung auf dem Friedhof
- 5.- €**
15. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten **40.- €**
16. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung **100.-€**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.07.2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Bernward in Lehrte und in der Kirche der Filialgemeinde St. Josef Bolzum. Im Pfarrbüro liegt sie während der Öffnungszeiten, in der Kirche samstags von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

